

**Satzung über die Erhebung der  
Zweitwohnungssteuer in der Klingenstadt Solingen  
(Zweitwohnungssteuersatzung)  
vom 14. Dezember 2006  
(in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 23.06.2023)**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW 2005, S. 498) und §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW 2005 S. 488) hat der Rat der Klingenstadt Solingen in seiner Sitzung am 14. Dezember 2006 folgende Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Klingenstadt Solingen (Zweitwohnungssteuersatzung) beschlossen:

**§ 1  
Steuergegenstand**

Die Klingenstadt Solingen erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.

**§ 2  
Begriff der Zweitwohnung**

- 1) Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Absatzes 3, die
  - a) dem Eigentümer oder Hauptmieter als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes (BMG) dient.
  - b) der Eigentümer oder Hauptmieter unmittelbar oder mittelbar einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlässt und die diesem als Nebenwohnung im vorgenannten Sinne dient oder
  - c) jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des eigenen persönlichen Lebensbedarfs oder des persönlichen Lebensbedarf seiner Familie innehat. Dieses gilt auch für steuerlich anerkannte Wohnungen im eigengenutzten Wohnhaus.
- 2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Eigentümer oder Hauptmieter einer Wohnung im Sinne des Absatzes 3, gilt hinsichtlich derjenigen Eigentümer oder Hauptmieter, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes (BMG) dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung. Wird der Wohnungsanteil eines an der Gemeinschaft beteiligten Eigentümers oder Hauptmieters unmittelbar oder mittelbar einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich auf

Dauer überlassen, ist der Wohnungsanteil Zweitwohnung, wenn er dem Dritten als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes (BMG) dient. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Miteigentümer oder Mitmieter individuell genutzten Räume hinzuzurechnen.

- 3) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt oder zu diesem Zweck vorgehalten wird.
- 4) Eine Wohnung dient als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes (BMG), wenn sie von einer dort mit Nebenwohnung gemeldeten Person bewohnt wird. Wird eine Wohnung von einer Person bewohnt, die mit dieser Wohnung nicht gemeldet ist, dient die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes (BMG), wenn sich die Person wegen dieser Wohnung mit Nebenwohnung zu melden hätte. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Nebenwohnung nicht durch eine vorübergehende andere Nutzung.
- 5) Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung sind:
  - a) Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
  - b) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen.
  - c) Wohnungen in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen.
  - d) Räume in Frauenhäusern (Zufluchtswohnungen).
- 6) Eine Zweitwohnungssteuer wird nicht erhoben auf die Innehabung einer aus beruflichen Gründen gehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet. Dies gilt entsprechend für eingetragene Lebenspartnerschaften gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes. Als berufliche Gründe gelten auch solche Tätigkeiten, die zur Vorbereitung auf die eigentliche Erwerbstätigkeit erforderlich sind, wie beispielsweise Studium, Lehre, Ausbildung, Volontariat und andere.
- 7) Bei Mischnutzung der Zweitwohnung tritt eine Zweitwohnungssteuerpflicht nur ein, wenn eine Eigennutzungsmöglichkeit von mindestens 2 Monaten im Besteuerungszeitraum vorliegt.

### **§ 3**

#### **Persönliche Steuerpflicht**

- 1) Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung oder mehrere Wohnungen innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dessen melderechtliche Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken oder der Inhaber einer Zweitwohnung im Sinne von § 2 Abs. 1 Buchstabe c) ist.
- 2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Bemessungsgrundlage**

- 1) Die Steuer bemisst sich nach der aufgrund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum gem. § 6 Abs. 1 geschuldeten Nettokaltmiete. Als im Besteuerungszeitraum geschuldete Nettokaltmiete ist die für den ersten vollen Monat des Besteuerungszeitraumes geschuldete Nettokaltmiete multipliziert mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate anzusetzen. Falls im Mietvertrag eine Miete vereinbart worden ist, in der Nebenkosten oder Aufwendungen für die Möblierung der Wohnung enthalten sind, sind diese zur Ermittlung der Nettokaltmiete angemessen zu kürzen. Als Miete gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgeltes, z. B. Pacht.
- 2) Statt des Betrages nach Abs. 1 gilt als jährliche Nettokaltmiete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch unentgeltlich oder unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, die ortsübliche Miete. Die ortsübliche Miete wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung sich im Stadtgebiet herausgebildet hat.
- 3) Die monatliche Bemessungsgrundlage (=Nettokaltmiete) ist auf volle Euro abzurunden.

### **§ 5**

#### **Steuersatz**

Die Steuer beträgt 13 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

### **§ 6**

#### **Entstehung, Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- 1) Die Steuer entsteht mit dem Zeitpunkt des Beginns der Steuerpflicht für den Rest des Kalenderjahres. Im Übrigen entsteht die Steuer mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

- 2) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.
- 3) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats des Innehabens der Zweitwohnung. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt, nicht auf den ersten Tag eines Monats, beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Monats. Die Steuerpflicht endet mit dem letzten Tag des Monats des Innehabens der Zweitwohnung. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung endet, nicht auf den letzten Tag eines Monats, endet die Steuerpflicht am letzten Tag des vorangegangenen Monats.

## **§ 7**

### **Festsetzung der Steuer und Fälligkeit**

- 1) Die Klingensteinadt Solingen setzt die Steuer durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage oder der Steuersatz nicht ändern.
- 2) Die Steuer wird halbjährlich am 01. April für den Zeitraum Januar bis Juni und am 01. Oktober für den Zeitraum Juli bis Dezember jeweils mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig.
- 3) Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zweitwohnungssteuerbescheides für das laufende Halbjahr zu entrichten, wenn der Bescheid weniger als 1 Monat vor der Fälligkeit nach Abs. 2 bekannt gegeben wird.

Ansonsten werden Nachzahlungen und Forderungen des laufenden Halbjahres innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zweitwohnungssteuerbescheides fällig.

## **§ 8**

### **Anzeigepflichten**

- 1) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung im Stadtgebiet Solingen innehat, hat dies innerhalb von 2 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung der Klingensteinadt Solingen, Stadtdienst Steuern, anzuzeigen. Ansonsten ist der Beginn oder das Ende des Innehabens einer Zweitwohnung im Stadtgebiet innerhalb eines Monats der Klingensteinadt Solingen, Stadtdienst Steuern, anzuzeigen.
- 2) Die Anmeldung oder Abmeldung nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) bei den zuständigen Meldestellen der Klingensteinadt Solingen gilt als Anzeige im Sinne von § 8 Abs. 1.
- 3) Eine Änderung der Verhältnisse nach § 2 Abs. 6 dieser Satzung ist innerhalb eines Monats der Klingensteinadt Solingen, Stadtdienst Steuern, anzuzeigen.

- 4) Änderungen der Nettokaltmiete sind dem Stadtdienst Steuern der Klingensteinadt Solingen innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie werden bei der Steuerveranlagung vom folgenden 1. Januar an berücksichtigt.

## **§ 9 Steuererklärung**

- 1) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.
- 2) Der Steuerpflichtige hat seiner Steuererklärung eine Ablichtung des Mietvertrages und gegebenenfalls des letzten Änderungsvertrages über die Höhe des Mietzinses beizufügen.
- 3) Der Steuerpflichtige hat in der Steuererklärung seine Hauptwohnung und eine inländische Anschrift für die Bekanntgabe des Steuerbescheides anzugeben. Als inländische Anschrift für die Bekanntgabe des Steuerbescheides gilt die Hauptwohnung, wenn der Steuerpflichtige eine inländische Anschrift für die Bekanntgabe des Steuerbescheides nicht angibt. Gibt der Steuerpflichtige auch seine Hauptwohnung nicht an oder erweisen sich seine Angaben im Zeitpunkt der Bescheiderteilung als unzutreffend, gilt als inländische Anschrift für die Bekanntgabe des Steuerbescheides die Anschrift der Nebenwohnung.
- 4) Unbeschadet der sich aus Absatz 1 ergebenden Verpflichtung kann die Klingensteinadt Solingen, Stadtdienst Steuern, jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in der Klingensteinadt Solingen
  - a) mit Nebenwohnung gemeldet ist oder
  - b) ohne mit Nebenwohnung gemeldet zu sein, eine meldepflichtige Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes (BMG) innehat.
- 5) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 10 Mitwirkungspflicht des Grundstücks- oder Wohnungseigentümers**

Hat der Erklärungspflichtige gem. § 9 seine Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung sowie zur Einreichung von Unterlagen trotz Erinnerung nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, hat jeder Eigentümer oder Vermieter des Grundstückes, auf dem sich die der Steuer unterliegende Zweitwohnung befindet, auf Verlangen der Klingensteinadt Solingen Auskunft zu erteilen, ob der Erklärungspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann er eingezogen oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist oder war. Gleiches gilt für Auskunftersuchen an Hausverwalter nach § 27 f. Wohnungseigentumsgesetz (WEG).

## **§ 11** **Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (KAG NRW), in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
  1. § 8 Abs. 1 der Anzeigepflicht nicht rechtzeitig nachkommt,
  2. § 8 Abs. 3 der Anzeigepflicht nicht rechtzeitig nachkommt,
  3. § 8 Abs. 4 der Anzeigepflicht nicht rechtzeitig nachkommt,
  4. § 9 Abs. 1 nach Aufforderung die Steuererklärung nicht rechtzeitig abgibt,
  5. § 9 Abs. 2 keine oder unvollständige Unterlagen der Steuererklärung beifügt,
  6. § 9 Abs. 4 nach Aufforderung eine Steuererklärung nicht rechtzeitig abgibt,
  7. § 9 Abs. 4 als Inhaber einer Nebenwohnung eine sog. Negativerklärung nicht rechtzeitig abgibt,
  8. § 10 seiner Auskunftspflicht als Eigentümer, Vermieter oder Hausverwalter nicht rechtzeitig nachkommt.
- 2) Die Strafbestimmungen des § 17 KAG NRW bleiben unberührt

## **§ 12** **Datenübermittlung von der Meldebehörde**

- 1) Der Stadtdienst Einwohnerwesen -Meldebehörde- übermittelt dem Stadtdienst Steuern zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit einer Nebenwohnung nach § 21 Abs. 3 Bundesmeldegesetz (BMG) meldet, die folgenden personenbezogenen Daten des Einwohners gem. § 34 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG):
  1. Vor- und Familiennamen,
  2. früherer Name,
  3. Doktorgrad,
  4. Ordensnamen, Künstlernamen,
  5. Anschriften,
  6. Tag des Ein- und Auszugs,
  7. Tag und Ort der Geburt,
  8. Geschlecht,
  9. gesetzlicher Vertreter,
  10. Staatsangehörigkeit,
  11. Familienstand sowie
  12. Übermittlungssperren.

Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Auszug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

- 2) Der Stadtdienst Einwohnerwesen übermittelt dem Stadtdienst Steuern unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die in Abs. 1 genannten Daten derjenigen Einwohner, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in der Klingenstein Solingen bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Zweitwohnungssteuersatzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Die vorstehende Zweitwohnungssteuersatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 14. Dezember 2006

Haug  
Oberbürgermeister

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT, Nr. 51, vom 21. Dezember 2006)

.....

**I. Änderungssatzung vom 13.12.2010 zur Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Klingenstadt Solingen - Zweitwohnungssteuersatzung - vom 14. Dezember 2006**

Änderungen in: § 5 - Steuersatz

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT, Nr. 51, vom 23.12.2010)

.....

**II. Änderungssatzung vom 23.06.2023 zur Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Klingenstadt Solingen - Zweitwohnungssteuersatzung - vom 14. Dezember 2006**

Änderungen in: § 2, § 8, § 9, § 10, § 11, § 12,  
Überall das Wort Stadt durch Klingenstadt ersetzt

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT, Nr. 26, vom 29.06.2023)